1787. Zanuar.

Hofdecret vom 4ten Sanuar 1787, an sammtliche Appellations-Gerichte, ben 4ten. über Einverständniß zwischen der oberften Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Wenn ein Magistrats= oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersat der Schaden und Unkosten verfället wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nahmlich die Gerichts-barkeit zusteht, der Parten den Ersatzu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Execution allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben.

Sollte dieser Fall eine landessürstliche Ortschaft betreffen, wo das aerarium civicum der Oberaussicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt; so soll zur Vermeidung unnöthiger Executionskosten von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern oder Einkunften verschafft, und der wirksamste Beystand hierunter geleistet werde.

## 610.

Hofdecret vom 12ten Sanuar 1787, an sammtliche Appellations=Gerichte, ben 12ten. in Folge hochsten Handbillets vom 17ten Januar 1787.

Damit nicht der irrige Schluß geschehe, als ob es durch den §. 70 und 73 des fünften Hauptstückes im ersten Theile des allgemeinen bürgerlischen Gesethuches von dem wegen Hinterlegung des sämmtlichen Waisens zu n. 591. vermögens in die öffentlichen Fonds bestehenden höchsten Resolution abzukommen habe, und jedem Vormünder fren stehe, solches Vermögen auch an Particuliers zur Nuchnießung hintanzugeben, wird erkläret, daß künstig das sämmtliche Waisenvermögen in die öffentlichen Fonds anzulegen seh, und daß von diesem allgemeinen Gesehe nur das Waisensbermögen der Landleute, so den Privaten auf dem flachen Lande anliegt, ausgenommen worden.

## 611.

Patent vom 13ten Sanuar 1787, für alle Länder.

ben 13ten.

Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Geset eine bestimmte Richtung zu geben; ben Verwaltung derselben alle Willkühr zu

2 \*

f. n. 379.

entfernen; zwischen Eriminal- und politischen Berbrechen eine anständige Gränzlinie auszuzeichnen; zwischen Berbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die letzteren nach einem Berhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend
sehn möge, wird das allgemeine Geset über Berbrechen und
Strafen mit dem Beschle kund gemacht, daß vom Tage der Kundmachung dasselbe den k. k. Unterthanen, Eriminal-Richtern, und den zur
Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten
politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach
welcher über seden Eriminal-Berbrecher, der erst nach Ueberkommung
dieses neuen Eriminal-Gesetz ben dem Eriminal-Gerichte eingebracht
worden, und also auch wider seden wegen eines politischen Berbrechens
ben der politischen Obrigkeit Gestellten das Strasurtheil zu fällen ist.

Daburch werden also alle alteren Gesethe, welche zur Bestimmung der Berbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt und aufges hoben. Und soll auf dieselben nur ben denjenigen Strafurtheilen Rucksicht genommen werden, welche ben jedem Criminal = Gerichte über diesenigen Criminal = Berbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesethus

ches bereits in Berhaft maren.

Insbesondere aber werden die Eriminal-Richter hiermit angewiesen, kunftig ihr Umt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedruckten Eriminal-Berbrechens ben dem Eriminal-Gerichte einkommen.

Mun folgt das allgemeine Gesethuch über Berbrechen und

berfelben Beftrafung.

## Erster Theil.

Won Criminal=Berbrechen und Criminal.Strafen.

## Erstes Kapitel.

Bon Criminal=Berbrechen überhaupt.

## §. 1.

Micht jede gesetwidrige Sandlung ist ein Eriminal-Berbrechen, oder sogenanntes Halsverbrechen; und sind als Eriminal-Berbrechen nur diejenigen gesetwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgeset als solche erkläret werden.

#### 5. 2.

Bu einem Criminal-Berbrechen gehört bofer Borfat, und frener Bille. Bofer Borfat ift vorhanden, wenn vor, oder ben der gefetwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht, und befchloffen worden, folglich die gesetwidrige Handlung eigens in der Abficht verübet worben, damit bas Uebel erfolge.

## §. 3.

Bofer Vorfat fallt auch bann zur Schuld; wann zwar bas wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer andern bofen Absicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen fann.

#### §. 4.

Wer ohne bofen Vorsat eine Uebelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden, ift tein Criminal-Berbrecher. Roch minder kann eine That als ein Criminal-Berbrechen angesehen werden, wo das uebel aus bloffem Zufalle erfolgt ift.

Der Abgang des fregen Willens fpricht von der Anschuldigung eines Criminal-Berbrechens in folgenden Fallen los:

- a) Wenn der Thater unfinnig, bes Gebrauchs ber Bernunft ganglich beraubt ift.
- b) Wenn ben abwechselnder Sinnenverrückung die That in der Zeit begangen worden, ba bie Berrudung bauerte.
- c) Wenn die Uebelthat in einer Berauschung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher ber Thater feiner Sandlung fich nicht bewußt gewesen.
  - d) Im Rindesalter, das ift, vor Erfüllung des zwolften Jahres.
- e) Wenn ben der gesetwidrigen Unternehmung ein 3mang, eine un= widerstehliche Gewalt vorhanden mar.
- f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen ift, woben dem Irrenden wegen der Irrung felbst keine Schuld bengemeffen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Brrthums auf erlaubte Urt gehandelt haben murde.

#### §. 6.

Das Berbrechen ift stets aus der Bosheit des Thaters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Berbrechen auch an Uebelthatern, an Unfinni-Joseph II. Juftigg. III. Fortf.

gen, an Kindern, an Schlafenden, fogar an benjenigen begangen, die ihren Schaden und Untergang felbst verlangen.

S. 7.

Nicht die unmittelbare That allein macht eines Berbrechens schuldig, sondern auch jede aus bosem Vorsatze und frenen Willen entspringende Mitwirkung durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, durch Vorschub, oder was sonst zu der erfolgten Missethat Beranlassung und Ursache gegeben, oder zur Zeit der verübten Missethat auf was immer für eine Art dazu Hülse geleistet, oder auch nur zu ihrer sicheren Vollstreckung bengetragen hat.

§. 8.

Wer aber nur erst nach vollbrachter Missethat dem Thater mit Hulfe und Benstand beförderlich gewesen ist, oder von der ihm bekannt gewordenen Missethat Gewinn und Vortheil gezogen hat, macht sich zwar eines eigenen, befonderen, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig, ausgenommen, er ware vor verübter Missethat mit dem Thater wegen kunftiger Hulsser gewesen.

§. 9.

Obschon der Gedanke und ein inneres boses Borhaben alle in noch kein Criminal-Verbrechen sind; so ist doch zum Verbrechen auch nicht not thig, daß die Uebelthat wirklich ausgesühret werde. Schon der Verssuch der Uebelthat ist ein Criminal-Verbrechen, sobald der Bosgesinnte zur wirklichen Ausübung derselben sich angeschicket, und sein Vorhaben durch außerliche Kennzeichen und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretenden fremben Hindernissen, oder aus Zusall nicht vollbracht worden ist.

## Zweytes Kapitel.

Bon Eriminal=Strafen überhaupt.

§. 10.

Dem entdeckten und bewiesenen Criminal-Berbrechen folgt die Criminalschrafe. Diese kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit eingeraumet ist.

§. 11.

Doch kann ein Berbrecher, der wegen einer Miffethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter bestraft worden, wegen der nahmlichen

Missethat von dem eigenen Criminal-Richter nur dann noch einmahl mit Strafe belegt werden, wann die erste Strafe nicht nach der Worschrift des Gesehes, nicht im Verhältnisse mit der Missethat zuerkennet gewesen ist. Aber auch in diesem Falle hat der Criminal-Richter ben Verhängung der gesehmäßigen Strafe auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu nehmen.

### §. 12.

Die Strafe ist nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen Gesetze zu sehen, die etwa in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bestehen mögen.

## §. 13.

Der Criminal-Richter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesches gebunden, so weit in demselben auf die Missethat die Größe und Gattung der Strafe genau und ausdrücklich bestimmt ist. Eben ist ihm ben strenger Berantwortung die gesehmäßig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtiget, die Gattung der Strafe zu ändern, oder die Bestrasung gegen eine Ausgleichung zwisschen dem Berbrecher und dem Beschädigten ganz auszuheben.

## §. 14.

Dem Criminal-Richter liegt baher ob, ein billiges Ebenmaß zwischen dem Berbrecher und der Strase zu beobachten, und in dieser Absicht alle Umsstände sorgfältig gegeneinander zu halten. Bon Seite des Berbre chen stat er vorzüglich auf den Grad der beh der Uebelthat einschlagenden Bosbeit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpsten Holgen, und die Größe des daraus entspringenden Schadens, auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vorsicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rücksicht zu nehmen; von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter und die hieraus entstandene Verführung und Unbesonnenheit, auf die vorgegangene öftere Vestrasung und die Gefährlichkeit des Rücksalls.

### §. 15.

Ist ein Verbrecher mehrerer unter sich verschiedener Missethaten schuldig, so soll die Strafe nach demjenigen Verbrechen, worauf die schärsfere Strafe bestimmet ist, zuerkennet, zugleich aber auf jedes Verbreschen wegen Verschärfung der Bestrafung Bedacht genommen werden.

### §. 16.

Die Strafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Missethat selbst begangen, oder sich derselben durch Antheilnehmung nach dem §. 7 und 8 schuldig gemacht hat. Weder die Straswürdigkeit, noch die wirkliche Be-

strafung des Verbrechers aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Ans verwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen.

#### §. 17.

Ware ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch seinen Tod dem Arme der Eriminal-Gerichtsbarkeit entzogen, so kann ben Verbrechen, die großes Aufsehen und Aergerniß erwecken, oder ben welchen die Straslosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe, das Strasurtheil auch an dem Abwesenden oder dem Todten auf solgende Art vollzogen werden. Der Nahme des Verbrechers, die begangene Missethat, und das hierauf erfolgte Eriminal-Urtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geschlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungs. Blätter-bekannt gemacht.

#### §. 18.

Die dem gemeinen Wesen durch Vollstreckung der Strase geleistete Genugthuung hindert die Beleidigten, oder diejenigen, welche durch die Missethat beschädiget worden, keineswegs, die ihnen gebührende Entsschädigung oder Genugthuung an dem Verbrecher, dessen Erben oder Vermögen im Wege Rechtens zu suchen, als in so fern die Antheilnehmung an der Missethat nach gegenwärtigem Gesehe den Verlust dieser Rechte ausdrücklich nach sieht.

## §. 19.

Außer den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Eriminal-Strafen soll in Zukunft ben Criminal-Berbrechen keine andere Strafart Statt finden.

#### . 20.

Die Todes strafe soll außer den Berbrechen, ben welchen nach dem Gesethe mit Standrecht verfahren werden muß, nicht Statt sinden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrase bestimmt. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erstrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Benspiele 12 Stunden hangen geblieben ist, ohne Gepränge oder Begleitung, wo es sehn kann, neben dem Richtplat einzuscharren.

#### 6. 21.

Die weitern Criminal-Strafen find Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock- Karbatsch- und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbuhne. Die dren ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärfet werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereiniget wird, das sie empfindlicher macht.

## §. 22.

Die Grade in Beziehung auf die Dauer sind: a) langwierig im zwehsten Grade; b) langwierig im ersten Grade; c) anhaltend im zwehten Grade; d) anhaltend im ersten Grade; e) zeitlich im zwehten Grade; f) zeitlich im ersten Grade.

### §. 23.

Nach biesen in dem Gesetze ausgedrückten Graden allein ist dem Richter nach den §. 14 enthaltenen Rücksichten überlassen, die eigentliche Länge der Zeit sestzusehen. In dem Urtheile muß die Dauer der Strafzeit jedesmahl ausgedrückt seyn. Die Dauer einer in dem Gesetze bestimmten zeitlichen Strafe im ersten Grade, kann nie weniger als ein Monath, nie über 5 Jahre — die Dauer einer zeitlichen Strafe im zwehten Grade nie über 8 Jahre, nie unter 3 Jahren. Die Dauer einer bestimmten anhaltenden Strafe im ersten Grade nie über 12, nie unter 8 Jahren — die Dauer einer anhaltenden Strafe im zwehten Grade, nie über 15, nie unter 12 Jahren — die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15 Jahren, nie über 30 Jahren — die Dauer einer I angwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15 Sahren, nie über 30 Jahren — die Dauer einer I angwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15 Sahren, nie über 30 Jahren — die Dauer einer I angwierigen Strafe im zwehten Grade nie unter 30 Jahren, jedoch nach Umständen auch bis auf 100 Jahre ausgemessen werden.

## §. 24.

Bey Berbrechen, worauf in dem Gesethe eine langwierige Strafe im zweyten Grade verhängt ist, kann der Strase auch die öffentlich e Brandmarkung beygesüget werden, besonders wenn die vorzüglich bose Eigenschaft und die Gesährlichkeit des Berbrechers die Borsicht sordert. Dem hierzu verurtheilten Verbrecher ist ben dem Eintritte in seine Strase öffentlich auf benden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit noch auf andere Art verlöschet werden kann. Die Verhängung der öffentlichen Brandmarkung aber kann nur von dem Eriminal-Obergerichte geschehen.

#### 6. 25.

Die Strafe ber Anschmiedung bestehet barin: ber Berbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und bermassen enge angekettet, baß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung bes Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Benspiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.

#### §. 26.

Ben der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerestes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Ben allen drey Graden ist dem Verbrecher eine verhältnismäßige Arbeit anzuweisen.

Joseph II. Juftigg. III. Fortf.

## §. 27.

Bey dem schweresten Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Zag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen: auch können ihm, nachdem die ihm auserlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entsweichung es fordert, schwere Eisen angelegt werden. Dem zum Gefängsnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt, als auf Bretern, keine andere Rahrung als Wasser und Brot zuzulassen, und alle Zusammenskunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen.

## §. 28.

Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur sollen ihm a) minder schwere Eisen an die Füße geleget, b) zwen Tage in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden.

§. 29.

Sine Folge der Verurtheilung zur Anschmiedung, zu dem schweresten oder harten Gefängnisse ist, daß der Verurtheilte nicht nur vom Tage des über ihn gefällten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, keine lettwillige Anordnung errichten kann, sondern daß dadurch auch alle lettwilligen Anordnungen ungültig und unwirksam werden, welche der Verbrecher, obgleich vor dem geschöpften Urtheile, dennoch schon nach seiner in Verhaftnehmung errichtet hat.

## §. 30.

Der zum gelinderen Gefängnisse Berurtheilte ist zwar mit leichteren, aber doch immer mit solchen Eisen zu belegen, von denen er sich ohne List und Gewalt nicht fren machen kann. Einem solchen Berbrecher ist eine bessere Aehung, doch kein anderes Getränk als Wasser zuzulassen, auch ohne ausdrückliches Vorwissen, und ohne die Gegenwart des Gefangenaussehers alle Zusammenkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbiethen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gesängnis durch eine strengere Fast en für einige Tage der Woche verschärfet werden. Dann ist dem Gesangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brot zuzulassen.

§. 31.

Die öffentliche Arbeit hat ebenfalls Grade der Verschärfung, welche von der mehreren Beschwerlichkeit, größeren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit selbst abhängen. Die eigentliche Bestim=

mung der Grade wird aus den in jedem Lande eintretenden besonderen Umständen dem Ermessen des Criminal-Richters überlassen.

#### 6. 32.

Die Bestrafung mit Stocks, Karbatsch= und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strase verhänget, oder zur Verschärfung der Strase des Gesängnisses und der öffentlichen Arbeit. Diese Strase muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Aussmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmahl zu geben sind, als der Wiederhohlung dieser Züchtigung hängt von vernünstiger Beurtheilung des Criminal-Richters ab, und ist daben nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmahl nicht mit mehr, als mit hundert Streischen gezüchtiget werden.

## g. 33.

Die Ausstellung auf die Schandbuhne bestehet darin: ber Berurtheilte wird in Gisen geschlossen, und bewachet in einem zur Zussammenkunft des Bolkes geraumigen Orte auf einem erhöheten Gerüste durch dren auf einander folgende Tage jedesmahl eine Stunde lang der offentlichen Schau ausgestellet, und in einer ihm vor der Brust hangens den Tafel mit einigen Worten das begangene Berbrechen angezeiget.

## §. 34.

unter die Verschärfungen der Criminal. Strafen gehöret: a) die öffentliche Kundmachung des Verbrechers; b) die Einziehung des Vermögens; c) der Verlust des Adels. Bende ersteren Verschärfungen können von dem Criminal-Richter nicht verhänget werden, wo
sie ben einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Gesetze
bestimmt sind.

### §. 35.

Die offentliche Rundmachung des Verbrechers bestehet dars in, daß der Rahme des Verbrechers mit umständlicher, ihn kenns bar bezeichnender Beschreibung seiner Gestalt, die begangene Missethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfassung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in anderen Fällen eingeführet ist.

#### §. 36.

Jeder Criminal-Verbrecher wird vom Tage des ergangenen Urtheiles, das ihn schuldig erkennt, des Fruchtgenusses von dem Vermögen verlustiget, das ihm eigen angehört. Von diesem Fruchtgenusse ist seinem Weibe und seinen Kindern der standesmäßige Unterhalt gerichtlich zu bestimmen,

## Gesetze und Verfassungen

1787.

und abzuführen, der Ueberrest aber hat, so lange die Strafzeit dauert, dem Criminal=Fond zuzusließen, und ist lediglich zur Unterhaltung der Arressstanten und Erhaltung der Frohnfesten zu verwenden.

## §. 37.

Stirbt ber Berurtheilte mahrend ber Strafzeit, so fallt beffen frep eigenes Bermögen denjenigen zu, benen die Erbschaft nach ber gesethischen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine lettwillige Anordnung vorhansben, und diese zu was immer für einer Zeit ware errichtet worben. Der Berurtheilte aber, ber seine Strafzeit geendiget, tritt in alle Rechte bes Eigenthums zurück.

#### §. 38.

Jedem Criminal : Urtheile, wodurch der Berbrecher, dem ein Adel eigen gewesen, als schuldig erkannt wird, ist die Erklärung benzufügen, daß dem Berbrecher für seine Person alle Borzüge und Rechte benommen werden, die dem Adel nach der Berfassung eines jeden Landes eigen sind. Doch erstrecket sich dieser Verlust auf den Berbrecher alle in, nicht auf seine Ehegemahlinn, weder auch auf die vor seiner Entadelung erzeugten Kinder.

## §. 39.

Auch die geheime Brandmarkung wird als eine Berschärfung der Strafe bestimmt. Sie geschieht mittelst kennbarer und unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet aber nur gegen fremde Berbrecher Statt, die zugleich außer Landes verwiesen werden.

## Drittes Kapitel.

Bon Berbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmit= telbare Beziehung haben.

#### §. 40.

Eriminal-Berbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben, sind: a) beleidigte Majestät; b) Landesverrath; c) Aufruhr und Tumult; d) öffentliche Gewalt; e) Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes; f) Verfälschung der Staatspapiere; g) Münzsälschung; h) Hülfe zur Entweichung der Verbrecher; i) Verhehlung der Verbrecher;

k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

#### S. 41.

Der beleidigten Majestat macht sich schnibig, mer ber bem rechtmäßigen Landesfürsten von Gott verliehenen Sobeit und Burde uneingebent, an seine Person gewaltsam Sand anleget, und in boser auf die Person besselben gerichteten Absicht an ihn auf was immer Art sich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfeiget.

#### §. 42.

Dieses Berbrechen ift mit der Einziehung des Vermögens, welches in diesem Falle dem Staate ohne Rucksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigem schweresten Gefängnisse im zweyten Grade zu bestrafen.

#### S. 43.

Der beleidigten Majestat ist auch derjenige schuldig, der die pflichte maßige Chrerbiethung gegen den Landesfürsten aus den Augen sett, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessen- heit hat.

### §. 44.

Die Strafe dieses Berbrechens ist gelinderes Gefangniß zeitlich im zwepten Grade.

#### §. 45.

Wer undankbar gegen das Baterland und den Staat, bessen Burger er ist, oder worin ihm auch nur Aufenthalt und Schutz gewähret wird, seindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Wassen, allein, oder mit Juthat von mehreren, durch Zusammenschwörung, Berrätheren, Entbeckung der Staatsgeheimnisse, Berbindung mit Feinden, denselben geleistete Hülfe und Borschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverrathes schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingeborner oder Fremder ist.

#### §. 46.

Diese Berbrecher und ihre Theilnehmer sind auf die im §. 42 ausgedruckte Art zu bestrafen.

## §. 47.

Ben diesem in Absicht auf die Folgen so gefahrvollen Berbrechen aber sollen als Theilnehmer selbst diejenigen behandelt werden, welche von dem Borhaben des Landesverrathes einige Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.

Joseph II. Juftigg. III. Fortf.

£787.

## §. 48.

er sey Eingehorner over Austander, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entbedet; weiters berjenige, weicher sich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armee, oder sonst eines Corps begibt, um etwas auszusphen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundschaft zu geben; der Gegenstand der Ausspähung mag geringschätig oder wichtig, von nachtheiligen Folgen sepn, oder nicht.

## §. 49.

Die Strafe der Ausspäher (Spionen) ist in den Kriegsgesehen bestimmt; worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat. Sonst ein Landesverräther aber ist mit Gefängniß zu bestrasen, dessen Dauer und Beschwerlichkeit nach Maß, als der Gegenstand der Entdedung wichtig ist, nach Beschaffenheit der angewendeten List, nach Verhältniß desjenigen Schadens, der für den Staat entweder entstanden ist, oder doch hatte entstehen können, auszumessen, damahls aber mit mehrerer Strenge zu bestimmen ist, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürstlichen Diensten stehender Beamter eine wesentliche ihm bekannte Pslicht des Amtes, worüber er dem Landessürsten den Sid geschworen hat, verlehet.

#### 6. 50.

Aufruhr und Tumult ist jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten; die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine ausliegende Pslicht nicht zu leisten, oder eine getroffene Anstalt von was immer für einer Gattung zu vereizteln; auch ist es als Aufruhr und Tumult gleich anzusehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten und untern Diener, welche zur Aussührung ihrer Anordnungen bestimmet sind, verübet werden. Daher sich dieses Verbrechens auch diesenigen Unterthanen schuldig machen, welche sich wider ihren Grund-, Dorf-, Vogt- oder Gerichtsherrn oder bessen Beamten, wie auch Gemeinden, die sich wider ihren Vorsteher aus Widersehung zusammenrotten.

### §. 51.

Mitschuldige und Theilnehmer an diesem Berbrechen sind alle diejenigen, welche Zusammenkunfte, ben benen die Anschläge zur Zusammenrottung gemacht worden, in ihren Häusern gebuldet, welche Ge-

meinden zur Zusammenrottung aufgehetzet, ober Anschläge bazu an die Hand gegeben, ober auch nur Wissenschaft von solchen Anschlägen geshabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlassen haben.

### §. 52.

Als Theilnehmer an diesem Berbrechen sollen auch biejenigen beshandelt werden, welche sich in eine Zusammenrottung, von der sie die Absicht der Widersetzung wußten, mit einziehen lassen, und daben behareren, wenn sie gleich weder des Vorsates ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden konnten.

### §. 53.

Jebermann, ber sich in einen Aufruhr ober Tumult mit einziehen läßt, seht sein Leben in Gefahr, wenn es so weit kommt, daß die Zusammengerotteten mit offener Gewalt zerstreuet werden mussen. Bey diesem Berbrechen hat das standrechtliche Versahren einzutreten, und können nach den verschiedenen Rücksichten auf das Berbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strasen dagegen Statt sinden. Bon Seite des Berbrechen der den kommt das Maß der weit aussehenderen Absicht, die Gefährelichteit des Auschlages, und der zur Aussährung gebrauchten Mittel, die Wicksigkeit der hieraus entstandenen Folgen; von Seite des Verbrechers aber ders aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwägen. Ben dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind daher die Rädelssührer nehst Einziehung des Vermögens, so in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesstrase zu verurtheilen.

## §. 54.

Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebieth, Haus ober Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Persion, Habe und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der diffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That bloß in der Absicht geschehen ware, um angesprochene Rechte durchzuseten.

### §. 55.

Die Strafe der öffentlichen Gewalt ist im ersten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieser Eriminals Bestrafung ungehindert das Recht vorbehalten, die vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen.

## §. 56.

Des Berbrechens offentlicher Gewalt ist schuldig, ber sich bem Richter, einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amts sachen, folglich auch berjenige, so sich einer Bache ober einem Wächter in Bollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsamer Handanlegung widersetzt, auch wenn von der Widersetzung keine Berwundung erfolget ist.

## §. 57.

Ein solcher Verbrecher ist zum im ersten Grade zeitlichen aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersehung groß, und mit Verlehung oder Verwundung verknüpft gewesen, so ist wider den Verbrecher im zweyten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen.

## §. 58.

Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ausehen answendet, um jemanden an Shre, Vermögen, oder wie sonst immer widersrechtlich Schaben zuzusügen, sich von Jemanden Bortheile zususeiten, Jemanden zur Aussührung einer bosen Absicht und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhülflich zu sehn, macht sich bes Verbrechens bes gemißbrauchten obrigkeitlich en Amtes schuldig.

## §, 59.

Auch ist dieses Berbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ord entlich e Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen.

## §. 60.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und dffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf der Schandbuhne und dffentliche Kundmachung des Verbrechers zu verschärfen.

## §. 61.

Ms Theilnehmer an diesem Verbrechen sind anzusehen, welche ben Richter ober die Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirkliche mitztelbar ober unmittelbar zugewendete Geschenke, oder durch andere straffliche Wege zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes zu verleiten suchen, ihre Absicht mag ihnen gelingen oder nicht, sie mogen zu ihrem eigenen, oder eines Dritten Vortheil handeln.

§. 62.

Die Strafe dieses Berbrechens ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umständen auch Berschärfungen Statt finden.

#### §. 63.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Cassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Borhaben mag zu Stande kommen oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Casse oder eines Dritten erfolgen oder nicht, das gesälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Casse eines fremden Staates betreffen, ist des Berbrechens verfälscheter öffentlicher Staatspapiere schuldig.

#### §. 64.

Dieses Verbrechens ist auch berjenige schuldig, der in sich echte dffentliche Staatspapiere durch Abanderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abanderung eine wirkliche Beschädigung ersolget sehn oder nicht.

## §. 65

Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63 im zwenten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64 aber im zwenten Grade anhaltens des hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlicher Arbeit seste gesett. In Fällen, wo wichtigere und besonders bedenkliche Umstände sich vereinigen, ist die Strase durch Ausstellung auf der Schandbuhne und dffentliche Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

## §. 66.

Mitschuldige an diesem Verbrechen find, welche die ben Staatspapieren gewöhnlichen Unterschriften nachahmen, Wapen nachstechen,
Papiere, Stämpel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer
sonst zur Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, versertigen, und
den Verfälschern zum Vorschub der Verfälschung wissentlich überliefern, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung der Staatspapiere mitgewirket haben.

## §. 67.

Die Strafe der Mitwirkung ist eben diejenige, welche im §. 65 be-

Joseph II. Juftigg. III. Forts.

### §. 68.

Der Mungfälschung ist schuldig, wer ohne landesfürstliche Erlaubniß nach inländischem, oder einem in den Erblanden umlaufenden ausländischen Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der echten Münze gleich, allenfalls noch hältiger sehn sollte.

## §. 69.

Die Strafe der Munzfalschung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

## §. 70.

Eben so ist ein Mungfalscher berjenige, welcher nach landesfürstlichem oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus
echtem Metalle ringhaltigere Munze, oder mit ringschätigerem Metalle unechte Munze schlägt, oder sonst durch Betrug falscher Munze das Ansehen
der echten gibt.

#### §. 71:

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zwenten Grade.

#### §. 72.

Mitschuldige an diesem Verbrechen find, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur salschen Münzung wissentlich herbenschaffen, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung der Münzen mitgewirket haben.

#### §. 73.

Die Strafe der Mitschuld an Munzfalschen ist im ersten Grade anhabtendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

## S. 74.

Als Münzfälscher find auch zu behandeln, welche echte in- oder ausländische Münzen auf was immer Art in ihrem inneren Werthe und eigenen Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringern.

#### §. 75.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

#### §. 76.

Wer durch seine Hulfe Jemanden, dessen Person sich die Obrigkeit bemachtiget hat, das Entkommen, mit List oder Gewalt aus dem Gefang-

nisse, oder Verwahrung zu entweichen erleichtert, macht sich eines Eriminal-Verbrechens schuldig, ohne Unterschied, ob die Hulfe einem Gefangenen, der nur erst in der Untersuchung stehet, folglich noch nicht schuldig erkannt ist, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleistet wird.

## §. 77.

Ware die Hulfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strase zeitliches, aber hartes Gesängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hulse Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Gutes vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strase ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen.

### §. 78.

Ist die Hulfeleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit felbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zur Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten.

#### §. 79.

Geschieht die Hulfeleistung von einem Berbrecher, ber baburch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletet, so ist derfelbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinderen Gefängnisse und öffentlicher Ar- beit zu bestrafen.

#### §. 80.

Der Gefangene, so zur Entweichung Gewalt versuchet, soll mit Streichen gezüchtiget, und mit schweren Gifen belegt werden. Hatte er die Entweichung mit List oder Gewalt wirklich vollbracht, so ist bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf etwa begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er insbesondere abzuurtheilen ist, seine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwerere Eisen, und nach Gestalt der Umstände engere Anschmiedung zu verschärfen.

### §. 81.

Wer einen fichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängniffe ober Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Eriminal=Berbrecher Be-

kannten wissenklich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Ausenthalt gibt, ist der Verhehlung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zur Fortsetzung des Verbrechens nichts benträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last-liegt.

#### §. 82.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, der den Gegenstand eines Versbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes Gut u. dgl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder ben sich, oder an einem anderen Orte verborgen halt.

### §. 83.

Endlich ist noch dieses Verbrechens schuldig, der ben einem ihm bekannten Verbrecher- durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege benträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt und verborgen bleibt.

#### §. 84.

Die Strafe der Verhehlung der Verbrecher ist, nachdem der verhehlte Verbrecher gefährlicher und gemeinschädlicher ist, zeitliches oder anhaltendes gelinderes oder harteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

#### §. 85.

Jedoch ist derjenige, der seinen Berwandten in auf= oder absteigen= der Linie, seine ein= oder zweybandigen Geschwister, die Ehegenossen dersselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein= oder zweybandige Geschwister verhehlt, sollte ihm auch der Verhehlte wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, nach dem Grade, als er dem Verhehlten näher angehöret, mit minderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verhehler in jebem Falle zur Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das geringste beygetragen habe.

#### §. 86.

Wer wissentlich einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne gesichworen hat, oder einen zu dem landesfürstlichen Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder da der Militär hierzu für sich nicht entschlossen gewesen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn Jemand einem entschlossenen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen ben sich gegebenen

Aufenthalt, oder fonst auf eine Art hulfliche Sand biethet, und dadurch die Ausreissung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Entdeschung desselben erschweret, macht fich des Berbrechens beforderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig.

#### §. 87.

Wenn berjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Kriegsdienste tauglich ist, soll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand zum Kriegsdienst untauglich, so ist der Verbrecher nebst dem, daß er in die Kriegscasse das doppelte Recrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen gelinden Arreste zu verurtheilen. Diese Strase ist in einen im zweyten Grade zeitlichen Arrest und öffentliche Arzbeit zu verwandeln, wenn der Verbrecher der Kriegscasse die Zahlung zu leisten nicht vermögend ist.

#### §. 88.

Wie die Entweichung aus dem Kriegsgesetze an dem Lusreisser selbst zu bestrafen sen, ist in dem Kriegsgesetze bestimmt: worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat.

## Viertes Kapitel.

Bon Berbrechen, die auf das menschliche Leben und die korper-

#### §. 89.

Criminal-Berbrechen, welche auf das menschliche Leben und die körpersliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, sind: a) gemeiner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Bestellung zum Morde, e) Zwehskampf, i) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltsame Verwundung, i) Gewalt an sich selbst durch Selbstmord.

#### §. 90.

Des Mordes macht fich schuldig, wer einen Menschen mit todtlich en Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Berwundung todtlich, und der Tod des Berwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwisch enzeit zu Stand gebrachte Heilung des selben, nothwendig erfolgt.

Joseph II. Juftigg. III. Forts.

#### §. 91.

Die Strafe bes gemeinen Mordes ist im ersten Grade langwieriges bartes Gefängniß.

#### §. 92.

Wird durch den gemeinen und die folgenden Gattungen des Mordes zugleich auch das Band der väterlichen, mutterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue und der Verwandtschaft in den §. 85 erwähnten Graden verlet, denen hier noch die Geschwister der Aeltern und Großältern benzuzählen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verlett, vermöge welchen der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbiethung verpflichtet gewesen, so soll die Strase auf im zwenten Grade langwieriges hartes Gesängniß bestimmt, und noch durch empsindliche Zusätze verschärfet werden.

## §. 93.

Solche Verschärfungen finden auch dann Statt, wenn aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit und der Vorsatz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empsindlicher zu machen gesuschet hat.

## §. 94.

Ist ein Mord in Gemeinschaft von Mehreren verübt worden, so ist jeder, der mit Wissen und Vorsat dazu bengetragen hat, als ein Mörder zu bestrafen, er mag an den Ermordeten Hand angelegt haben oder nicht.

## §. 95.

Born, Nebereilung und Gabe (Gabheit), Raufhandel und Zumulte fprechen zwar den Thater überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht fren. Nach Umständen aber kann in solchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

#### §. 96.

Dagegen kann berjenige, ber Jemanden in einer gerechten Rothwehr (Selbstvertheidigung) todtet, nicht als ein Morder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr nur dann, wenn der Thater erweiset, oder sich aus den Umständen der Personen, des Ortes, oder der Zeit gegründet schließen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verswundung oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweiset, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolget ist, gebrauchet, um sein oder seines Neben-

- Senier

menschen Vermögen oder Frenheit gegen einen ungerechten Angreiser zu schützen, deffen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war.

## § 97.

Des Verbrechens eines Mordes aber ist schuldig, wer einen Menschen zwar nur in seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne Schaden und Gesahr sich dem Angrisse anders als durch den Tod des Angreisers hätte entziehen, oder, da er sich des Angreisers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriss, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen sindet jedoch nur die Strase zeitlichen Gesängnisses und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade Statt, die ben besonders bedenklichen Umständen verschärset werden kann.

## §. 98.

Wer einen Menschen in der Absicht überfällt und tödtet, um des Ermordeten eigenes Bermögen oder fremdes Gut, so unter Besorgung und Verwahrung desselben stand, zu rauben, ist eines Raubmordes schuldig. Der Angriff geschehe wo immer, auf freper Straße, in dem Hause, der Wohnung, oder in dem augenblicklichen Aufenthalte des Getödteten-

### §. 99.

Die Strafe bes Raubmordes ist schwerestes Gefängniß auf langwierige Zeit im zwenten Grade; nur wenn aus der Art des Mordes eine besons dere Grausamkeit des Thaters hervorleuchtet, ist statt dem schwersten Gesfängnisse die Anschmiedung zu verhängen.

#### §. 100.

Des Meuchelmordes ist schuldig, wer mit Berstellung und Arglist, durch Waffen oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorsicht und Vertheidigung ausschloß.

#### §. 101.

Die Strafe des Meuchelmordes ist im zwenten Grabe langwierige Anschmiedung.

#### §. 102.

Wer durch Liebkosungen, Berheißungen, Geschenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was sonst immer erfinnliche Wege Jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht, macht sich des Lasters der Bestel-

lung zum Morde schuldig. Die Bestellung mag nun auf sich genommen worden senn, oder nicht: es mag der verabgeredete Angriff oder Mord erfolget senn, oder nicht.

## §. 103.

Rur in der Bestrafung dieses Verbrechens ist ein Unterschied zu machen. Ist die Bestellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, so ist der Verbrecher mit einem im zwenten Grade zeitlichen, aber harten Gesängnisse und öffentslicher Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolget, so ist wider den Verbrecher im ersten Grade anhaltendes schweres Gesängnis und öffentliche Arbeit zu verhängen. Ist endlich der bestellte Mord wirklich vollzogen worden, so ist der Verbrecher mit der nähmlichen Strase, als der Mörder selbst, zu belegen.

### §. 104.

Sind zwischen bem Besteller zum Morde und demjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, Berhältnisse, beren im §. 92 Erwähnung geschiehet, so hat hier gleiche Berschärfung ber Strafe in jedem Falle Statt zu finden.

## §. 105.

Des Zweykampfs ist schuldig, ber Jemanden zum Streite mit tödtlichen Wassen aussordert, was immer für eine Ursache die Ausforderung veranlasset habe. Denn das Ansehen der öffentlichen Gesehe und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, sein Vermögen und seine Shre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen und vertheidigen, die Ausrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gestatten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit gewassneter Hand selbst Recht schaffe, und sein und das Leben seines Gegentheiles und Mitbürgers auf die Spiße sehe.

### §. 106.

Dieses Verbrechen wird sowohl von Seite des Aussorderers als des Ausgesorderten für vollbracht angesehen, sobald sie sich zum Streite mit tödtlichen Wassen gestellt haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von benden erfolget sehn.

#### §. 107.

Ist der Tod eines Theils der Zwenkampfer erfolget, so ist der Ueberles bende, wenn er der Aussorderer gewesen, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. Ist aber der Ueberlebende der Ausgesorderte gewesen, so ist er

mit im ersten Grade anhaltendem hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

## §. 108.

Der Witme und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfors dernde ober ausgeforderte Theil gewesen senn, ist gegen den Ueberlebenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

### §. 109.

Ist in dem Zwenkampfe keiner der Streitenden geblieben, so ist der Ausforderer mit im ersten Grade zeitlichem, aber hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit, der Ausgeforderte mit im ersten Grade zeitlichem, aber gelinderem Gefängnisse zu belegen.

## §. 110.

Mitschuldige an diesem Berbrechen find:

a) Die sich zu dem Zwenkampfe als Benftande, oder so genannte Ses

cunbanten, für einen ber Streitenden geftellet;

b) die zur Ausforderung oder zur Annehmung derselben auf was immer Art bengetragen, auch schon die, welche Berachtung demjenigen gedrohet oder bezeiget haben, der dem Gesetze getreu, die Ausforderung abzuleiten gesucht hat.

#### 8. 111.

Die Strafe der Mitschuld am Zwenkampfe ist im ersten Grade zeitlisches gelinderes Gefängniß, doch ist dasselbe gegen die Benstände auf lansgere Zeit auszumessen.

### §. 112.

Eine Weibsperson, welche weiß, daß sie schwanger ist, und gestissentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die Abtreibung der Frucht verursachen, oder ihre Entbindung auf eine solche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kommt, macht sich eines Eriminal-Verbrechens schuldig, was für ein Bewegungsgrund immer dieses Laster veranlasset habe.

## §. 113.

Die Strafe der Abtreibung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist beh verehelichs ten Weibspersonen stets zu verschärfen.

Joseph II. Juftigg. III. Fortf.

### §. 114.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, solche zu dieser Absicht herbengeschaffet, oder
sonst auf was immer Art mit Wissen dazu bengetragen haben.
Diese Mitschuld mag auf Verlangen der Weibsperson, oder ohne dasselbe
geschehen senn.

#### §. 115.

Die Strafe der Mitschuld an diesem Verbrechen ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird.

## §. 116.

Wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das sich zu seiner Lebensrettung selbst Hulfe zu schaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe
der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem
Zufalle zu überlassen, macht sich der gefährlichen Weglegung
eines Kindes schuldig, was immer für eine Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterschied, ob der Tod des weggelegten
Kindes erfolget ist, oder nicht.

## §. 117.

- a) Ist die Weglegung an einem einsamen vom gewöhnlichen Bessuche der Menschen entlegenen Orte geschehen, oder war das abgelegte Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigstens erschweret ward.
- b) Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen oder bürgerlichen Gesetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggeslegten Kindes zur Pflicht machten.
- c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und zwar durch die Weglegung veranlasset worden, so ist die Strafe in den beyden ersteren Fällen der erste Grad, in dem letten Falle aber der zweyte Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der daben untergelaufenen Bosheit zu verschärfen ist.

## §. 118.

Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, ober sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ, dann ist die

Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

#### §. 119.

Eines Criminal-Berbrechens ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache, Feindschaft, Habsucht, oder sonst einer boshaften Absicht an jemanden gewaltsam Hand leget, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weise verwundet worden.

## §. 120.

Die Strafe dieses Verbrechens ist je nach dem Grade der unterlaufenen Boßheit, gebrauchten Gewalt; und der hieraus erfolgten Beschästigung im ersten Grade zeitliches hartes, oder gelinderes Gesängniß. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gesährlich ist, oder den Verlust der Gessundheit auf immer nach sich ziehet, oder sonst ein besonderer Gtad der Boßheit mit unterläuft, wird für solche Fälle der zwehte Grad zeitlichen Gesängnisses bestimmet. Dem Verwundeten muß in jedem Falle Genugthung geleistet werden, ihm aber sowohl, als seinem Weibe und Kindern ist das Recht der Entschädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Rahrungsstand einstließt, oder benselben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat.

## §. 121.

Wer jemanden aus bofer Absicht an seinen Gliedern ver ftummelt, sollte es auch auf eigenes Verlangen des Verstummelten geschehen seyn, ist eines Eriminal-Verbrechens schuldig.

#### §. 122.

Die Strafe darauf ist im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist ben gebrauchter Gewalt und besträchtlicher Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmelten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen geschehen, wie auch seinem Weibe und Kindern ist die Genugthuung und Entschädigung vorbehalten.

### §. 123.

Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame und den Tod befordernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmahl einer Sinnenverrückung, oder einer schweren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmte, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeugte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzusscharen. Hat er zwischen der That und dem erfolgten Tod Reue gezeis

get, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung und Gepränge einzugraben.

#### §. 124.

Ist der Selbstmord geschehen, um sich der befürchteten Strafe eines begangenen Berbrechens zu entziehen, so soll der Nahme des Selbstmorders mit dem Inhalte seines Berbrechens, so weit es als gesehmäßig erwiesen angesehen werden kann, an den Galgen geschlagen, und allgemein kund gemacht werden.

## §. 125.

Ift der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thaters bloß zufällig, oder aus anderen was immer für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde bengebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.

# Fünftes Kapitel.

Bon ben Criminal=Berbrechen, welche auf bie Ehre und bie Frenheit unmittelbare Beziehung haben.

## §. 126.

Berbrechen, welche auf die Ehre und die Frenheit Beziehung haben, sind: a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführung, e) unberechtigte Gefangenhaltung.

#### §. 127.

Der Berlaumbung als eines Criminal=Berbrechens macht sich schuldig, wer von Jemanden in der straflichen Absicht ihm Schaden zuzusfügen, Bortheile, die dieser erwarten konnte, abzuwenden, ihm in seinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm sonst Unrecht zuzusügen, ein Berbrechen oder eine gesehwidrige Handlung angibt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thater stellte sich vor der rechtmäßigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist.

## §. 128.

Dieses Verbrechens ist auch berjenige schuldig, ber, wenn er sich auch vor der rechtmäßigen Obrigkeit stellet, und Jamanden eines Verbrechens oder einer gesetwidrigen Handlung angeklagethat, weder die Wahrheit seis

ner Anklage beweisen, noch einen hinlanglichen Grund, warum er diefelbe unternommen, anführen kann.

## §. 129.

War die Verleumdung für den Verleumdeten ohne Folge und Nachtheil, so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß und
össentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann; wosern aber
dem Verleumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verleumdung aus
boßhafter Absicht vollzogen worden, so ist die Strase der Verleumdung im
ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und össentliche Arbeit nehst öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechers. Die Vekanntmachung muß aber
mit Vorsicht eingeleitet werden, damit die Verleumdung zum größeren
Nachtheile desjenigen selbst, den sie betrossen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder ihr Andenken erneuert werde. Die Strase ist zu verlängern
oder zu verschärfen, nachdem größere Boßheit mit unterläuft, der dadurch
zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Vand der Verwandtschaft, und
die Pslicht der Ehrsucht nach dem §. 92 stärker dadurch verleget worden.
Dem Verleumdeten bleibt daben das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten.

#### §. 130.

Mothzucht begehet berjenige, der eine Beibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Geshülfen seines Lasters außer Stand sebet, seinen sträslichen Begierden Widersstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich migbraucht.

#### §. 131.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch vorgezeigte morderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Migbrauchung nothiget.

#### §. 132.

Die Strafe der Nothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Besfängniß und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemisbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zustennen.

#### §. 133.

Die Sulfleistung ben einer Rothzucht ist mit im zwenten Grade zeitlichen harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit Joseph II. Justigg. III. Forts.

der Umstände auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehülfen ben einer Nothzucht find der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung und Versorgung verpflichtet, so
weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte.

#### §. 134.

Wer ohne Borwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines innerhalb der Gränzen des Staates sich aufhaltenden Menschen mit List oder Gewalt sich bemächtiget, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb des Landes in eine unrechtmäßige Gewalt zu überliefern, macht sich des Menschenraubes schuldig.

### §. 135.

Die Strafe des Menschenraubes ist im ersten Grade langwieriges bartes Gefängniß, welches verschärfet wird, wenn der Thater ein Landes- kind ist.

## §. 136.

Auch wird dieses Verbrechens schuldig, wer innerhalb der Landesgranzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt,
obwohl daben keine List oder Gewalt gebraucht morden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staates ware, dem er dadurch gedienet hat.

## §. 137.

Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, oder wer einen zu unserem Militartorper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesehe zu bestrafen, worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Geschieht aber die Werbung außer den erst angezeigten Fällen, so ist die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im ersten Grade, die zu verschärfen ist, wenn der Thater ein Landeskind ist, oder der Geworbene wirklich außer Landes gesehet worden.

#### §. 138.

Mis Menschenraub ist zu betrachten, wer ein minderjähriges, under des Baters, Bormundes, oder sonst in einer Bersorgung stehendes Kind mit Gewalt oder List seinem Bater, Bormunde oder Bersorger in Gesteim entsühret, was immer für eine Absicht diese Entsührung zum Grunde babe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen oder nicht.

### §. 139.

3ft dem geraubten Kinde kein Uebel zugefüget worden, fo ift die Strafe bes Raubes im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. Ift mit dem

Raube des Kindes ein Verbrechen begleitet, bann ist entweder die hartere auf dieses Verbrechen gesette Strafe noch zu verschärfen, oder die gelin. dere Strafe in ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Diese Art der Strafe sindet auch dann Statt, wenn ein Kind in der Absicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es geboren ist, zuzusühren.

#### §. 140.

Der sich einer Weibsperson, in der Absicht von ihr für sich, oder einen andern zur Heirath oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt oder List bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruches oder Widerstandes von dem Orte ihres Aufenthaltes wegführt, macht sich des Verbrechens der Entführung schutdig, der Thater mag seine Absicht erreicht haben oder nicht.

### §. 141.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im zwehten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst der allgemeinen Bekanntmachung bes Thaters. Der Entsührten ist daben das Recht der Genugthuung und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten.

### §. 142.

Auch derjenige macht fich des Verbrechens der Entführung schuldig, der eine Weibsperson, von welcher er weiß, daß sie einem rechtmäßigen Schegatten angehört, oder unter eines Vaters, Vormundes, oder sonst einer rechtmäßigen Gewalt stehet, der rechtmäßigen Gewalt dieser Angebörigen ohne derselben Einwilligung entziehet.

#### §. 143.

Die Strafe der Entführung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Befängnis und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer oder Berschärfung nach den Umständen zu bestimmen ist, die die That veranlaffet, begleitet, oder ihr gefolget haben.

#### S. 144.

Die Strafe der Gulfleist ung ben diesem Berbrechen, sie habe in Beforderung oder Berhehlung der That bestanden, ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängnis.

#### §. 145.

Derjenige, bem vermöge Gefete und Landesverfaffung die ohrigfeitliche Gewalt und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit Stehende gefänglich einzuziehen, nicht zukömmt, wenn er jemanden wider beffen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß fett, die Person desselben var-

schlossen halt, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Frepheit hindert, was auch für eine Absicht ihn hierzu veranlasset habe, ist eines Eriminal-Berbrechens schuldig.

§. 146.

Hierunter aber ist nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Missethater, oder b) ein solcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit schablichen oder gefährlichen Menschen angesehen worden, so lange verschlossen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegevater ein in seiner Versorgung stehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch in den ersten zwen Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen. In den lekteren Fällen aber kann die Verschließung längstens durch dren Tage dauern, und darf mit keinem Ungemache verschärfet werden, so der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte.

§. 147.

Die Strafe der eigenmächtigen, unberechtigten Gefangenhaltung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, weldes nur dann in der Dauer und Berschärfung strenger senn foll, wenn
dem Angehaltenen durch die Gefangensehung Schaden zugefügt, oder mit
der entzogenen Frechheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden. Dem
Beleidigten ist daben das Recht der Genugthung und vollkommenen
Entschädigung allerdings vorbehalten.

## Sechstes Kapitel.

Bon Criminal. Berbrechen, welche auf Bermogen und Rechte

#### §. 148.

Die Verbrechen, welche auf das Vermögen und Rechte Beziehung nehmen, sind: a) Trug (stellionatus, falsum), b) Diebstahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zwenfache Ehe.

§. 149.

Im Allgemeinen macht fich bes Truges schuldig jeder, der durch was immer für Ranke und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jest manden aus bofer Absicht an Bermogen, Ehre, Frenheit oder seinen Rechten zu schaben sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüsten zu schaben sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüsten

ger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreichet habe ober nicht.

## §. 150.

Insbesondere aber ist des Truges schuldig, a) der Urkunden ersindet, mit oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterschriften der Parteyen ohne ihr Wissen entweder selbst bensehet, oder durch andere bensehen läßt, oder der ben schon versertigten echten Urkunden, ohne Vorwissen und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Inhalte Uenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zuseht, oder die bestehenden vergrößert, sestgesehte Verbindlichkeiten ganz auslischt, oder dieselben vermindert, der also in was immer für einer Art unechte Urkunden als echte geltend zu machen such, oder den Sinn und Inhalt echter Urkunden fälschet.

#### §. 151.

b) Diejenigen, welche in eigener oder fremden Sache falsches Zeugniß vor Gericht ablegen, oder jemanden zur Ablegung eines falschen Zeugnisses bereden: die Beredung mag zu eigenem, oder eines Dritten Bortheil gereichen, die Zeugenschaft mag mit Eid, oder ohne felben geschehen, der gesuchte Endzweck mag erreichet sehn oder nicht.

### §. 152.

c) Diejenigen, welche falsche Nahmen, Würden, Charakter und Stand annehmen, landesfürstliche oder obrigkeitliche Aufträge lügen, sich für Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, und sonst unter erborgtem Scheine sich unrechtmäßigen Gewinn zueignen, jemanden an Vermögen, Shre, Frenheit, oder den ihm zustehenden Rechten Schaden zusügen, oder jemanden zu Handlungen verleiten, zu denen er, ohne den ihm mitgespielten Betrug, sich nicht wurde verstanden haben.

## §. 153.

d) Diesenigen, die den minder aufgeklarten Geist irgend eines Menschen, seine ungeläuterten Religions Begriffe oder Vorurtheile mißbrauchen, um ihn zu gesetwidrigen, oder solchen Handlungen zu verleiten,
die ihm selbst oder anderen zum Nachtheile gereichen.

#### §. 154.

Parten, die sich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Gescheinnisse verrathen, welche ihnen in der Rechtssache, die sie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn sie dem Gegentheils in Ben

Joseph II, Juftigg. III. Forts.

....

fassung der Rechtsschriften behülflich find, oder sonst mit Rath und That wider ihre eigene Parten an die Hand gehen.

§. 155.

Da die hier ausgebruckten befondern Falle bes Truges die Gattung dieses Berbrechens nicht erschöpfen, und die Wege der Betriegeren eben fo mannigfaltig in der Art, als verschieden in den Graden der Bosheit seyn konnen, so ist nicht wohl möglich, auf dieses Berbrechen, deffen mehrere oder mindere Strafbarkeit von ben begleitenden Umftanden abhangt, eine bestimmte Strafe festzusegen. Insgemein foll dasselbe durch anhaltendes oder zeitliches, durch hartes oder gelinderes Gefängnif und öffentliche Arbeit bestraft werden, woben dem Betrogenen und Beschädigten bas Recht auf Genugthuung und vollkommene Entschädigung vorbehalten bleibt. Aber nach umftanden kann auch jede andere ftrengere Strafe gegen dieses Berbrechen verhängt werden. Bu verschärfen ift die Strafe, wenn aus dem Betruge jemand einen wirklichen betrachtlichen Schaden, oder den Berlust eines rechtmäßigen Vortheils gelitten hat; wenn die gebrauch= te List von folder Art war, daß sich dagegen vorzusehen, oder fie zu verhindern nicht wohl möglich gewefen; wenn der Thater feine Betriegerenen ofters wiederhohlt hat, oder diefes Berbrechens wegen bereits gestraft morben; wenn der Betrieger wegen des naheren Berhaltniffes, worin er mit bem Betrogenen ftand, auch bas in ihm gefette billige Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrieger eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten, oder feinem Dienstherrn den Gid geschworen hat, verleget; wenn bas falsche Zeugniß mit einem Gibe begleitet worben.

§. 156.

Wer fremdes bewegliches Gut dem Besitzer oder Eigenthümer, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, betrieglicher Weise entziehet, begeht einen Diebstahl, der zum Eriminal-Versahren geeignet ist, wenn entweder der Werth des auf ein Mahl oder in wiederhohlten Angrissen gestohlenen Guts nicht geringschäßig ist, das ist, die Summe von 25 fl. nach der Wiener. Währung übersteiget, oder auch ben geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den S. 160 c. dis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. Sobald eine dieser benden Rücksichten eintritt, ist der Diebstahl ein Eriminal-Verbrechen, ohne darauf zu sehen, ob die mindere Sorgsalt des Besitzers in der Bewahrung allenfalls die Entsremdung veranlasset oder erleichtert haben mag, ob die Zurücksellung des Gestohlenen gesichehen, oder dem Bestohlenen Entschädigung geleistet worden.

2.,., d. L. J. L. J. L. J. L. J.

freywillige Zuruckstellung des entfremdeten Gutes geschehen ist, hort es auf ein Eriminal = Berbrechen zu seyn, es ware denn, daß dem Bestohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Gutes ein Schaden von mehr als 25 fl. ware zugezogen worden.

## §. 157.

Auch ist des Diebstahls schuldig, wer ein ihm zur Verwahrung, Besforgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigensthümer ganz, oder zum Theil vorenthalt, und sich zueignet.

## §. 158.

Richt minder foll als ein Dieb behandelt werden, der rechtmäßisgen Glänbigern einen Theil seines Bermögens, von dem sie ihre Bezahlung erhalten sollen, verschweigt, vorenthält, und auf was immer für eine Art entzieht.

## 

Auf den Diebstahl, den keine beschwerenden Umstände begleiten, ist die Strafe im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

#### §. 160.

Ift aber der Diebstahl a) von einem Dienstbothen an bem Dienstherrn, ober der Dienstfrau, b) bon einem Handwerker oder Taglohner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) gur Rachtszeit, d) an einem verspertten Gute, und eben fo in einer mit Mauer, Umgannung, ober auf andere Urt eingefangenen Waldung, e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenoffen geschehen. Dift er mahrend ber Feuersbrunft, g) ben Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Baffernoth, h) zur Zeit einer herrschenben Seuche, i) ober fonft in einem Zeitpunete begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zuge= ftoffenen Drangfals feine Cachen ju bemahren meniger fahig mar; 1) ift an einem Gott gemeihten Orte gestohlen worden, 1) ift dem Eigenthumer, entweder, weil er nur ein geringes Bermogen befist, ober m) weil ber Werth des gestahlenen Gutes febr beträchtlich ift, ein empfindlicher Schaben zugefügt, n) oder ift ber Diebstahl von jemanden begangen worden, bem das gestohlene Gut, es fen landesfürstlich, oder privat, unter Gibober obrigkeitliche Berpflichtung anvertrauet gewefen ; mallen biefen Ballen ift ibie Strafe im zwenten Grabe zeitliches Gefangnif und offente liche Arbeit village Gindrutung bereift a. b. c. feg. biju und n. angefoigten exschwengendendinflanderaber, imisoften Geade anhältende in marie in 1944

#### §. 161.

Dem Beschädigten bleibt, der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht vollkommene Entschädigung an dem Dieb zu suchen vorbehalten.

#### §. 162.

Eine Holzentfrembung, die in freyen uneingefangenen Walbungen begangen worden, foll nicht von der Criminal-, sondern von der politischen Behörde untersucht und bestraft werden.

### §. 163.

Mitschuldiger und Theilnehmer an dem Diebstahl ist, wer mit Wissen gestohlenes Gut kaufet oder verkaufet, gestohlenes Gut verhehlet, ben Ausübung des Diebstahls auf der Wache stehet, die Gelegenheit zum Diebstahle ausspähet, und überhaupt mittelbar oder unmittelbar zu dem Diebstahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft, wenn er auch sonst an dem gestohlenen Gut nicht hand gelegt oder Theil genommen hat.

## §. 164.

Die Strafe der Mitschuld oder Theilnehmung ist im ersten Grade zeit-

## §. 165.

Wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter oder wirklicher Mishandlung zur Entbeckung des Gutes, worauf seine rauberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich ein nes rauberischen Angrisses, und wenn der Diebstahl darauf ersolget, des Raubes schilbig.

#### 5. 166.

and the the

Eben so begeht einen rauberischen Angriff und Raub berjenige, welcher auf offener Landstraße einen Reisenden, ober fonst einen Wandelnden auf frehem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut und Betmögen ber sich führet, ganz oder zum Theil abzünehmen, oder der es wirklich abzümmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

#### 6. 167.

Wird ber gauberische Angriff ober Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person vermundet worden, soist die Straf se im ersten Grade langwieriges hattes Gefangnis, und wenn die Bhat mit ein ner besonderen Gransamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige

Anschmiedung. Ist aber der Raub ohne folche Gewaltthätigkeit verübt worden, so ist wider den Berbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gesangniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zwenten Grade, wenn der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen von Menschen selten besuchten Hause begangen worden.

### §. 168.

Wer fremdes Bieh von dem Triebe oder der Weide! stiehlt, ift als ein Rauber anzusehen.

#### §. 169.

Die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

#### §. 170.

Wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorfat, und in der bofhaften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die ben dem Brande herrschende Unordnung zur Aussührung eines bosen Anschlages oder Verbrechens zu benuten, macht sich der Brandlegung schuldig, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung ersticket worden, oder der entstandene Schaden wichtig oder unbeträchtlich seyn.

#### §. 171.

Die Strafe der Brandlegung überhaupt ist anhaltendes hartes Sestängnis mit öffentlicher Arbeit, und zwar, anhaltend im ersten Grade nur dann, wenn die Flamme ohne schädliche Wirkung ersticket worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen, von Besuchung der Menschen entlegenen Dertern, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Dertern, die zur Ausbewahrung des Pulvers, oder sonst brennbarer Materialien bestimmt sind, k) oder unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gesahr bringen, wenn sie auch wirkungstos geblieben, ist mit im ersten Grade langewierigem hartem Gesängnisse zu bestrafen.

#### 6. 172.

Ist die Flamme ausgebrochen, und a) einem oder mehreren Menschen die Ursache des Todes geworden, oder b) hat die Brunst beträchtlicher geschadet, Erarmungen nach sich gezogen, c) ist dieses Berbrechen von dem Thater wiederhohlt begangen worden, d) oder zeigt sonst ein Umstand, daß eine besondere Bosheit damit verbunden war, dann ift die Brandlegung

mit im zwenten Grade langwierigem hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, die nach Berschiedenheit der Umstände noch verschärset werden kann. Außer dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung im zwenten Grade anhaltendes hartes Gefängeniß und öffentliche Arbeit.

### §. 173.

Daben ist dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädis gung gegen den Thater vorbehalten.

## §. 174.

Wer in Kriegszeiten vorsätlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes Lande Feuer anlegt, ist nach dem Kriegsgesetze abzustrasen, und hat hierüber nur das Militar-Gericht zu urtheilen.

#### §. 175.

Wer durch das Band gultiger Che gebunden, mit einer andern Perfon, fie fen ledig oder verheirathet, eine zwente Che schließt, macht fich des Verbrechens zwen fach er Che schuldig.

#### §. 176.

Hat jener Theil, mit welchem der Berbrecher die zwente Che schließt, von dem Bande der ersten She gewußt, so ist des Berbrechers Strase im zwenten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strase ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

#### §. 177.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zwehte Ehe geschloffen worden, das Band der ersten She verborgen, so ist der Verbrecher mit der dem Betruge im §. 155 ausgemessenen Strafe zu belegen, dem unschulbigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

## Siebentes Kapitel.

Bon Erlofdung ber Berbreden und Strafen.

#### §. 178.

Berbrechen und Strafbarkeit erlischt durch den Tod des Thaters, derselbe mag vor ober nach seiner Einziehung, vor oder nach eingeleiteter Unterssuchung, vor oder nach eingeleiteter Unterssuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile gestorben sehn.

1787

# §. 179.

Ben Berbrechen jedoch, die unter dem Bolke größere Aufmerksamkeit und weiter verbreitetes Aergerniß erreget haben, oder wofern vor dem Tode des Berbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geschöpfet worden, soll mit dem Berstorbenen nach Borschrift des §. 17 vorgegans gen werden.

# §. 180.

Berbrechen und Strafbarkeit erlischt weiter, wenn der Landesfürst, oder eine zur Begnadigung berechtigte untergeordnete Obrigkeit nach den genauesten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz oder zum Theile nachgesehen hat. Wann nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden, ist das Verbrechen erst dann für getilget und erloschen anzusehen, wann der nicht nachgesehene Theil der Strafe vollstrecket ist.

## §. 181.

Wer von der rechtmäßigen Criminal-Behörde nach gepflogener rechtlichen Untersuchung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen losges
sprochen worden, und im Urtheile erkläret wird, daß seine Unschuld für
erwiesen erkennet werde, kann des nähmlichen Verbrechens wegen nicht
nochmahl in Untersuchung gezogen werden. Ist die Lossprechung nur aus
Abgang rechtlicher Ueberweisung erfolget, eigentlich also die Untersuchung
aus Abgang der Beweise ausgehoben worden, so findet eine abermahlige
Untersuchung Statt, sobald neue Beweise hervorkommen, von denen dem
Richter ben Schöpfung des ersten Urtheils nichts bekannt gewesen ist.

#### §. 182.

Das Verbrechen ist für getilgt anzusehen, wenn der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat.

#### §. 183.

Gegen Berbrechen und Strafbarkeit foll kunftig keine Berjah. rung Statt finden, und ist der Berbrecher nach dem Gesethe zu behandeln, was immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Berbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen sehn mag.

#### §. 184.

Wenn das Verbrechen und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe oder Begnadigung erloschen, so ist der ehemahlige Verbrecher von seiner Uebelthat als vollkommen gereiniget anzusehen, und tritt abermahl.

in alle gemeinschaftlichen burgerlichen Rechte, soweit ihr Berluft nicht etwa eine Folge ober ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils gewesen. Daher er in dem Genusse derselben von Niemanden gehindert oder gekranstet, auch so lange er seinen kunftigen Wandel unbescholten und mit Rechtsschaffenheit fortsehet, ihm von Niemanden über das Verslossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleibiget werden soll.

# 3 wehter Eheil.

Bon politifden Berbrechen und politifchen Strafen.

# Erftes Rapitel.

Bon ben politifden Berbrechen überhaupt.

§. 1.

Was als ein politisches Berbrechen zu behandeln sen, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgeset bestimmet werden. Die in diesem Gesehe nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesehwidrigen
Handlungen von der öffentlichen Aussicht nicht unbeobachtet, noch bep
ihrer Entdeckung strassos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden
besonderen Verordnungen behandelt.

§. 2.

Die Unschuldigung eines politischen Berbrechens fließt aus ber mit frenem Willen begangenen That: wenn daher eine sonst zum politischen Berbrechen geeignete Handlung unter ben im §. 5 des ersten Pheiles angezeigten Umständen begangen worden, kann sie dem Thater als ein politisches Berbrechen nicht a. geschuldiget werden.

§. 3.

Die Unschuldigung des politischen Verbrechens trifft nicht bloß den Thater und jeden, der zu der That mit frenem Willen mitgewirket hat, sondern auch jeden, der wissentlich die That veranlasset, oder aus derselben Vortheil gezogen hat.

# §. 4.

Der bloße Bersuch läßt keine Anschuldigung eines politischen Berbrechens zu, dieser Bersuch mag sich durch was immer für außerliche Kennzeichen und Anschickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umständen die That in der Folge unterblieben sehn mag.

## §. 5.

Die Anschuldigung eines politischen Berbrechens geschieht nach ben Gesethen besjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politisches Verbrechen wird nach dem gegenswärtigen Gesethe an einem erbländischen Unterthan nur damahls bestraft, wenn dieser sich zur Verübung desselben in das fremde Land begeben hatte. In einem solchen Falle ist die That so zu behandeln, als ware sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wietet.

# Zweytes Kapitel.

Bon ben politifden Strafen überhaupt.

### 6. 6.

Dem entbedten und bewiesenen politischen Berbrechen folgt bie politische Strafe, welche nur von der politischen Behorde zu verhangen ift.

# § . 7 .

Benn aber der Thater nebst dem politischen Berbrechen sich zugleich eines Eriminal-Berbrechens schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich bem Eriminal-Richter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Eriminal-Berbrechen auszumessen, und nur ben Berscharfung berselben auf bas politische Berbrechen der Bedacht zu nehmen.

# §. 8.

Die politische Obrigkeit ist in Ausmessung ber Strafe an gegenwärtisges Strafgeset gebunden. Sie kann baher die in dem Gesete bestimmte Strafart nicht abandern, den festgesetzen Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nahmliche Grad eine etwas strengere oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurück zu sehen, worauf in dem §. 14 des ersten Theiles dem Criminal-Richter sowohl in Absicht auf die That, als in Absicht auf den Thater Rücksicht zu nehmen vorgeschrieben ist.

Jofeph II. Juftigg. III. Fortf.

## §. 9.

Die verhängte und vollzogene Strafe enthebt den Thater und deffen Erben nicht von der Berbindlichkeit, demjenigen die Entschädigung zu leisten, dem sie aus der That gebühret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thaters Erben oder Angehörigen keine Beziehung.

§. 10.

Die politischen Strafen, die kunftig verhängt werden können, sind: Buchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbuhne, Arrest, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Gelbstrafen können gegen politische Berbrechen, den einzigen Fall verbothenen Spiels ausgenommen, nicht verhänget werden.

§. 11.

Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmet, oder durch dieselbe eine andere Strafe versichärfet werden. Diese Züchtigung muß alle Mahl öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist ben politischen Berbrechen solzgender Maßen sestgeset: Dem Manne können auf einmahl mehr nicht als fünfzig Haselnuß-Stockstreiche, dem Weibe nicht mehr als brenßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versehen, und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strasurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche und die Wiederhohlung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken.

#### §. 12.

Ben Ausstellung auf der Schandbuhne wird der Verurtheilte in Gisen geschlossen, in einem Orte, der eine Menge Volkes zu fassen fahig ist, auf einem erhöhten Gerüste, mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgestellet, und in einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget. Das Strasurtheil kann diese Ausstellung auf der Schandbuhne entweder nur für ein einziges Mahl, oder zum zwehten und britten Mahle verhängen.

# S. 13.

Die Arreste sind strengere und gelindere. In dem strengeren Arreste werden den Verurtheilten a) Eisen an die Füße geschlagen, b) bloß Breter zur Liegerstatt angewiesen, c) keine Besuche als im Bepsepn einer obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm wird kein anderes Getrank als Wasser zugelassen, e) und angemessene Arbeit zugewiesen.

### S. 14.

Im gelinderen Arreste wird ber Berurtheilte mit Anschlagung ber Gisen verschonet, und wenn er sich seine Rahrung aus eigenen Mitteln, ober aus freywilliger nicht durch Betteln erzwungener Unterstügung seiner Berwandten oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettgewand und Strohsäce, wenn sie gleich aus Eigenem bengeschaffet werden wollten, verbothen.

## §. 15.

In den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strase bestimmet ist, kann wider den Verurtheilten, welcher von Abel ist, der ein offentliches Amt bekleidet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaftem Lebenswandel und gutem Leumunde ist, auch der Hausarrest verpflichtet den dazu Verurtheilten sich während der zuerkannten Straszeit verpflichtet den dazu Verurtheilten sich während der zuerkannten Straszeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entsernen. Der Hausarrest kann mit Ausstellung einer Wache, oder gegen bloße Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strase genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derzenige, dem der Hausartest zuerkannt ist, sich aus seinem Hause entsernet, wird er verurtheilt für die ganze in dem Urtheile bestimmte Zeit den Arrest in dem öffentlichen Gesängnisse auszuhalten.

### §. 16.

Die Berschärfung des Arrestes kann durch Fasten geschehen, daß nahmlich dem Berurtheilten während der Arrestzeit keine andere Rahrung als Wasser und Brot zugelassen wird.

# §. 17.

Die Dauer der Arreststrafe oder offentlichen Arbeit ift zeitlich oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf ein Monath verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monathe und nie über ein Jahr. Die eigentliche Dauer ist in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bey Berurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bey denen die längere Dauer der Strafe ihrem und der Ihrigen Nahrungsstande schädlich werden könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe mehr in die Berschärfung, als in die Dauer zu segen.

### §. 18.

Die Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken, und die Freyheit des Berur-

theilten, sich an jedem anderen Orte seine Rahrung zu suchen, nicht beschränken. Der Berurtheilte kann aus seinem Geburtsorte oder dem Orte,
wo er sich zehn Jahre aufgehalten hat, außer den Fällen der §§. 71 und 73
bestimmten Berbrechen, niemahls abgeschaffet werden.

# Drittes Rapitel.

Bon ben politischen Berbrechen, bie bem Leben ober ber Gefunds heit ber Mitburger Gefahr ober Schaben bringen.

## §. 19.

Wer auch ohne alle bose Absicht durch Berkauf einer Giftwaare seinem Nachsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ift eines politischen Berbrechens schuldig.

## §. 20.

Eben so macht sich des politischen Berbrechens der Apotheker schuldig, der entweder verbothene Arzney verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet.

## §. 21.

Hat ber Berbrecher unmittelbaren Schaben zugefüget, so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß ober öffentliche Arbeit. War aber des Berbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches ftrengeres Gefängniß.

### §. 22.

Wenn einem Kinde oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gesfahr zu schüten nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasser fallen, eigene Verletung oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugesüget worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit besjenigen batte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, so ist bessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen.

## §. 23.

Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Dasselbe muß aber, wemn Tod ober schwere Verwundung erfolget ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit ver- schärfet werben.

#### §. 24.

Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reiten oder Fahren jemanden beschädigt, oder wohl gar getödtet hat.

# §. 25.

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Peft die Haltung einer Contumaz geordnet, oder ein Cordon gezogen ift, ju Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur Gee an den so genannten Porti morti, das ift, den unerlaubten Safen und Meergestaden, in das Land fame, Waaren bahin führt oder absett; b) wer den Cordon überschreitet, ohne fich ben dem dafelbst bestellten Beamten zu melden; c) wer fich aus verdächtigen Gegenden eing e= schlichen, und ben weiterer Fortsetzung feines Weges, einen falfchen Ort, von dem er gekommen, angibt; d) wer fich in Gesundheitssachen falfche Urkunden zur Paffirung felbst verfertiget, zur Berfertigung derfelben mitwirkt, wer von folder Urkunde, wenn sie auch von andern verfertiget worden, Gebrauch macht; e) auch derjenige, der einer echten, aber einem Undern angehörenden Gefundheits=Urkunde fich be= dienet; f) wer von einer falfchen oder unrecht gebrauchten Gefundheits-Urkunde etwas weiß, und davon nicht ben erfter Gelegenheit die Anzeige macht; g) wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Contumazhaufe entweicht; h) wer vor vollen de= ter Contumaz, ohne Bewilligung der Contumaz-Aufficht, fich gefunden Perfonen nahert, mit denfelben auf irgend eine Urt Gemeinschaft pflegt; i) auch eine gefunde Perfon, die ohne Erlaubnif der Contumag=Aufficht fich dem Contumag-Orte naherte, um mit den dafelbit befindlichen Perfonen auf irgend eine Urt in Gemeinschaft zu gerathen, macht fich eines politischen Berbrechens schuldig. Weiters macht sich eines politischen Berbrechens schuldig ein ben dem Cordon angestellter Beamter, a) der Per= fonen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz, in das Land laft, oder vor der zur Contumag vorgeschriebenen Beit aus der Contumag entläßt; b) der einen falfchen Gefundheitspaß ertheilt; c) der auf einen falichen ober unrechtmäßig gebrauchten Gefundheitspaß jemanden burch= läßt; d) auch der Unterbeamte, welcher von einer folchen unerlaubten Durchlaffung in das Land, Entlaffung oder Entweichung aus der Contumag Wiffenschaft hat, ohne fogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Berbrechen jeder, a) der Perfonen ober Waaren gu Umgehung ber ausgezeichneten Wege burch Rath, Wegweifung, ober auf fonst immer eine Weise behülflich ist; b) wer fremde Personen oder

Waeren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gefundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) wer in
ben dem Pest-Cordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit recognoscirt worden,
beherberget, Unter stand gibt.

§. 26.

Ein solcher Verhrecher ist dem Militar-Gerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erblander nach Verhaltniß der Gesahr zu erlassen nothig sehn wird.

§. 27.

Außer den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gestundheits-Anstalten werden alle politischen Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitssstande schädlich oder gefährlich seyn können. Und da hierin der Ersindssamkeit des Eigennußes, der Arglist und Bosheit zuvor zu kommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, hier wenigstens die gewöhnlicheren angeführt: a) wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird; b) wenn ben dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe die durch die Sanitäts-Gesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden; c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt; d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen ausgestellt oder Fanggruben ausgegraben werden.

§. 28.

Die Strafe dieses Verbrochens ist offentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhaltnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist.

# Viertes Kapitel.

Bon ben politischen Berbrechen, wodurch bas Bermogen oder bie Rechte ber Mitburger gefranket werden.

§. 29.

Wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wiener Währung im Ganzen bis fünf und zwanzig Gulben oder weniger betragt, einem oder mehreren Besitern oder Eigenthümern, ohne ihr Borwissen und Einwilligung, aufein Mahl oder zu wiederhohlten Mahlen, allein oder mit Gehülfen oder Antheilnehmern betrieglicher Weise entzieht,

macht sich eines Diebstahles schuldig, der als politisches Verbrechen bes handelt werden soll, wosern die Art der Entziehung nicht mit einem der im §. 160 von c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist.

### §. 30.

Auch ben größerem Werthe des entfremdeten Gutes gehören folzende Diebstähle unter die politischen Verbrechen: a) Holzentfremdungen, die in einer frehen nicht eingefangenen Waldung geschehen; b) Wilddiebsstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht besugten Thäter auf was immer für eine Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Felds und Baumfrüchte auf offesnem Telde.

#### §. 31.

Ein Diensiboth macht sich eines Diebstahles, der als ein politisches Berbrechen anzusehen ist, schuldig, sowohl wenn er seinem Dienstherrn das demselben eigenthumliche Gut in dem §. 29 bestimmten geringeren Werthe entzieht, als: wenn er wissentlich eine für seinen Dienstherrn erkauste Waare in höherem Preise aufrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er Waare in schlechteren Eigenschaften, in geringerem Gewichte liefert, als in welchem sie von ihm angegeben und von dem Dienstherrn bezahlet worden.

#### §. 32.

Die Strafe des politischen Verbrechens des Diebstahles ist nach dem Grade des unterlausenen Betruges und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens, Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstiger Verschärfung. Ben Wiederhohlung des Verbrechens ist die Vorssehung zu tressen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strase durch angemessene Zeit unter der Ausmerksamkeit der Polizen in Ansehung seiner Ausschlang und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde.

#### §. 33.

Wersin einem erlaubten Spiele sich eines Betruges, wie er immer geartet senn mag, bedienet, als z. B. wenn er falsche oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung frem de Karten zueignet, sich frem des Spiel mit Einverständniß eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

#### §. 34.

Hat der Thater in dieser Art Betruges gleichsam sein Gewerb ges sucht, hat er durch diesen Betrug Personen hinterführet, denen die Berswaltung ihres Vermögens nicht eigen ist; war der Schaden für dies

jenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betruges so kunstlich gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen werden konnte; so ist dieses Berbrechen mit der Schandsbuhne und offentlichen Arbeit zu bestrasen. Außer den angesührten Umständen ist gegen den Schuldigen zeitliches strengeres Gefängniß zu verhängen. Uebrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinnes von dem ganzen Spiele zurück zu stellen schuldig, in welchem er, obschon nur ben einem ein zigen Falle, des Betruges überwiesen ist. Gegen Frem de ist die Schandbuhne und Abschaffung aus den sämmtlichen erbländischen Staaten zu erkennen.

§. 35.

Mitschuldige dieses Verbrechens sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betruges in was immer Art wissentlich mitgewirkt, oder einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübet werde, Unterricht ertheilet haben.

§. 36.

Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärset werden kann. Auf ertheilten Unterricht zu falschem Spiele ist die Strase zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fordern, soweit er sie von dem Betrieger selbst nicht erhalten kann.

§. 37.

Wer immer ein verbothenes Spiel spielet, macht fich eines politi-

§. 38.

Gines folchen Berbrechens macht fich auch derjenige schuldig, in beffen Wohnung ein verbothenes Spiel gespielet wird.

§. 39.

Die Uebertreter dieses Verbothes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielet wird, sollen für jeden Fall mit drenhundert Ducaten gestraft, und dieses Strasgeld der Landesstelle abgeführet werden. Hiervon hat der Anzeiger verbothener Spiele, dessen Nahme verschwiegen gehalten werden soll, einhundert Ducaten zu empfangen, und würde jemand aus der Jahl der Spielenden oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, das ihnen die verwirkte eigene Strase nachgesehen wird, die Belohnung sür die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesemäßige Gelds

strafe wegen Unvermogen abzuführen nicht im Stande ift, foll er mit geitlichem gelinderen Gefangniffe belegt werden.

#### §. 40.

Wenn jemand ben erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die durch die Polizen ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maße und Gewichte verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

#### §. 41.

Insgemein wird für dieses Berbrechen zeitliches gelinderes Gefangniß zur Strafe festgesethet, dasselbe kann aber verschärfet werden,
wenn der Betrug im Berkaufe durch langere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken
war, verkürzet worden.

### §. 42.

Unter die politischen Berbrecher find auch diejenigen Betrieger zu zahlen, welche fich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch
ersonnene Borspiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerbeführungen verleiten und veranlaffen.

#### §. 43.

Die Strafe dieses Berbrechens ist zeitliches gelinderes Gestängniß: wenn aber der Thater mit dieser Art Betrugs Gewerb gestrieben hat; wenn daben beträchtliche Gelderpressungen untergelausen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten ausgehehet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angebungen, boshafter Bendungen, und unanständiger Ausdrücke bestienet worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strase des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärfet, allenfalls die Aussstellung auf der Schandbühne verhänger, Fremde aber sollen aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abgeschafft werden.

## §. 44.

Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Shegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, sich mit einer anderen un= verehelichten, oder ebenfalls verehelichten Person fleischlich vermischt, be= gehet einen Shebruch.

#### §. 45.

Ben diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amt's wes gen nie, sondern nur dann einmengen, wenn der beleidigte Theil, Mann Joseph II. Justizg. III. Forts. 1787+

oder Weib die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fordert: doch find auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte eheliche Beywohnung verziehen haben.

### §. 46.

Die Strafe bes Chebruchs ift Züchtigung mit Streichen, ober zeitliches burch Fasten verschärftes Gefängniß; die Strafe erlischt, so bald ber beleidigte Theil sich erklart, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehelicher Verbindung zu leben.

## §. 47.

Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn Zemand in den Erbländern einen Checontract mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Sindernisses schließt, und sich ohne vorläusig bewirkte ordentliche Dispensation trauen läßt, oder wenn ein Eingeborner in ein fremdes Land sich begibt, um daselbst eine She zu schließen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtiget wäre: oder wenn Aeltern die Sewalt über ihre Kinder dahin miß brauchen, um sie zu einer She wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Nichtigkeit des Contractes wirkte.

# §. 48.

Bur Strafe wird zeitliches strengeres Gefängniß, anch offentliche Arbeit bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Strenge zu behandeln; auch ist die Strafe zu verschärfen, wenn dem einen Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derfelbe unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden ist. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung und Senugthuung vorbehalten.

### §. 49.

Als ein politischer Berbrecher ist jener Dienstboth zu behandeln:
a) der von mehreren Dienstherren zugleich ein Darangeld annimmt, und
sich dadurch zum Dienste verdinget; b) der nach angenommenem Darangelde den Dienst nicht antritt; c) der aus dem Dienste ohne die in der
Dienstbothenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht; d) der
seinem Dienstherrn mit Schimpsworten, oder sonst auf eine offenbar
unanständige Art begegnet; e) der durch Berweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem
Dienstherrn Schaden verursacht.

### §. 50.

Auf ausbruckliche Unklage des beleidigten Dienstherrn ift ber Berbrecher mit Streichen zu zuchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Boffheit, des größeren oder geringeren Schadens zu einem strengeren, oder gelinden Gefängnisse zu verurtheilen.

#### §. 51.

Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

#### §. 52.

Bur Strafe ist wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefangeniß zu verhängen.

### §. 53.

Wer, auch ohne bofe Absicht, jemanden in Schmahfchriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldigung gefetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen konnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmahten dadurch Schaden oder Verlust eines erwarteten Vortheiles zugezogen, oder seine hausliche Ruhe gestöret worden sehn oder nicht.

#### 9. 54.

Die Strase dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht
der Genugthuung und vollsommenen Entschädigung vor be halten.
Wenn jedoch die Schmähung eine Person betrossen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels und ihrer Sitten, wegen Würde,
und Ansehen des Charakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden
und Geschmähten die §. 85 und 92 des ersten Theiles dieses Strasgesehes
bemerkten Verhältnisse eintreten; so ist die Strase zeitliches strengeres Gesängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der
Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärfet
werden.

#### §. 55.

Des Verbrechens der Schmahung wird auch derjenige schuldig erklart, der, ob er gleich bas Schandbild oder die Schmahschrift weder ver-

fertiget noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, aber, da ihm ein Schandbild oder eine Schmahschrift bekannt geworden, statt fie zu unterdrucken, dieselben weiters berbreitet und zur Deffentlichkeit gebracht hat.

### §. 56.

Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, das ben Eintretung der §. 54 bemerkten Umstände durch Fasten zu verschärfen ist.

## §. 57.

unter die politischen Berbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch ben einem geringen Zusalle Feuer entstehen, und also Hab und Gut der Mitbürger in Gesahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausboden, in Stallungen, in Holzbehältnissen, oder sonst in Zimmern und Gewölbern, die mit seuersangenden Waaren angefüllt sind, Tabak geschmaucht wird; b) wenn solche Derter mit frey brennendem Lichte betreten werden; c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird.

### §. 58.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder ben be- fonderem Grade ber Unborsichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

# §. 59.

Als ein politisches Berbrechen wird erklart jeder Muthwille, der auf offentlicher Straße ausgeübt, und wodurch einer oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelassenheiten auch hier zu mannigsaltig sind, um in einem Gesehe ausgedrückt zu werden, so werden, ohne die übrigen auszuschließen, nur diejenigen angesührt, welche gewöhnlicher sind, als: a) wenn jemand vernichtet, beschädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Lust des Volkes erbauet, errichtet, gepslanzet ist; b) wenn jemand in Fenster und Wohnungen etwas einwirft, das zu beschädigen oder verletzen beschaffen ist; c) wenn jemand die Vorübergehenden begießt, anwirft, durch gestissentliches Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verzeißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht; d) wenn jemand durch unzgestümes Betteln Almosen abzunöthigen suchet.

17871

#### §. 60.

Da die Umstände derley Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumessen, so wird lediglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von größerer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer oder öffentliche Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streischen zur Strafe Statt sinden könne.

# Fünftes Kapitel.

Bon ben Berbrechen, bie gum Berberbniffe ber Sitten führen.

#### §. 61.

Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Dertern, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als ein Wahnwißiger zu behandeln, und in dem Tollhause in so lange gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewiset ist.

# §. 62.

Jede Handlung, durch die eine offentliche gottesdienstliche Uebung ber herrschenden, oder einer gedulde ten Religion geflissentlich gestöret, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Berachtung bezeiget, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften gemißhandelt werden, ist ein politisches Berbrechen.

## §. 63.

Die Strafe dieses Berbrechens ist zeitliches strengeres Gefängeniß, so mit Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung großes Aergerniß entstanden ist.

# §. 64.

Ein politisches Verbrechen begehet auch berjenige, ber sich anmaßet, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht oder Ranke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten.

Joseph II. Juftigg. III. Forts.

### §. 65.

Eben ist derjenige ein politischer Berbrecher, welcher einer ber berrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Errlehre, oder unglauben einzuflößen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt.

# §. 66.

Im ersteren Falle soll ein solcher Berbrecher auf ber Schandbuhne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse belegt werden. Im zweyten Falle ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmet.

# §. 67.

Wer auf offentlicher Straße, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entbloßt oder Unzucht treibt, oder wer den andern auf öffentlicher Straße, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er seh mannlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

### §. 68.

Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, bas nach Umständen gelinder oder schärfer bestimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist.

# §. 69.

Wer auf offener Straße eine Weibsperson von unbescholt enem Rufe, die ihren Weg anstandig wandelt, mit Gebärden oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage ber beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

## §. 70.

Die Strafe ift zeitliches gelindes Gefangniß.

#### §. 71.

Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Biehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

### § . 72+

Ist das Berbrechen so begangen worden, das dasselbe dffentliches Aergerniß erreget hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche offentliche Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur we niger bekannt geworden, so ist der Thater mit zeitlichem stren=

geren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten und Züchti= gung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thater von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden.

# §. 73.

Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Berdienst und Gewinn in dem sucht, daß er Personen benderlen Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibs= person in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Ruppelen schuldig; wenn sie auch Freunde oder Diener desjenisgen waren, wegen welcher sie zur Auppelen Mithulfe geleistet haben.

# §. 74.

Bur Strafe dieses Berbrechens wird für das er ftemahl anhaltende offentliche Arbeit festgesetet. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kommt der Berbrecher zum wiederhohlten Mahle ein, so ist er auf die Schandbihne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Berbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen.

### §. 75.

Jedermann, er sep Mann oder Weib, der mit seinem Korper Gewerb treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein po-Litischer Verbrecher.

# §. 76.

Der Schuldige ift das erstemahl mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Ben öfterer Wiederhohlung ist die lette ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Buchstigungen durch Fasten oder Streiche damahls zu verschärfen, wenn minderjährige Leute versührt worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

# §. 77.

unter die politischen Berbrecher, die zum Berderbniffe der Sitten führen, wird gezählt ein jeder, a) der mit verbothenen Buchern, oder mit Gemählden und Schilderenen, so unzüchtige hands lungen vorstellen, handel treibt; b) der außer den durch die Obrigsteit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske oder auf andere Art verkleidet; c) der sich in geheime Zusammenkunfte und Berbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeis

60

1787.

get werden; d) der, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden einen Unterstand gibt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

# §. 78.

Diesem Berbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß bestimmt. Die verbothenen Bücher, Gemählde, Schildereyen sollen bem Schuldigen abgenommen, und vertilget werden.

# §. 79.

Wenn jemand, gegen welchen die Berweisung aus einem bestimmten Orte von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch daus ernden Berboths nach diesem Orte zurückkehrt, ist badurch schon eines politischen Berbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem Betragen nichts zur Last gelegt werden kann.

# §. 8o.

Die Strafe ist zeitliches strengeres Gefängniß oder Züchtis gung mit Streichen, und ist dem Schuldigen ben seiner Entlassung zu bedeuten, daß die Strafe ben jedesmahliger Rückkehr verd oppelt wird.

# §. 81.

Wenn semand, der aus den så mmtlich en Landern der öfterreichischen Staaten abgeschafft worden, unter was immer für einem Vorwande zurückstehrt ohne vorläufig die Nach sicht dieser Abschaffung bewirket zu haben; so ist diese Wiederkehr ein politisches Verbrechen, wenn gleich des Revertensten Betragen seit seiner Rückehr ordentlich und ohne Ausstellung gewesen ist.

# §. 82.

Die Strafe ist Züchtigung mit Streichen, die ben jeder wiederhohlten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen gandern abzuschicken.

# 612.

Sanuar. ben 13ten.

Bogner Marktsprivilegien und Statuten vom 13. Januar 1787.

Da Sr. Majestät die Bitte der den freyen Bohner Markt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft um Festsehung ihrer aus den Privilesgien vom 15. September 1648, 19. Julius 1663, 30. August 1666, 6. August 1718 und 1. Aprill 1744 hergeleiteten Gerechtsamen vorgetragen worden, ward beschlossen, wie folget: